

Straßendeckensanierung der Kreisstraße K 1250 Ortslage Nedlitz

Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis

1.) Beschreibung der Baumaßnahme

Auf der Kreisstraße K 1250 soll in der Ortslage Nedlitz beginnend ca. 310 m hinter dem ehemaligen Bahnübergang in Richtung Ortsmitte bis zur Einmündung der Gemeindestraße „Rosianer Weg“ die Straßendeckschicht auf einer Länge von 550 m mit Asphaltbeton A C 11 D N erneuert werden.

Es handelt sich hierbei um zwei zweispurige Straßen innerhalb der Ortslage Nedlitz. Es ist, wie am nicht auszubauenden Teil der Straße erkennbar, dass es sich um eine Pflasterstraße handelt.

Diese wurde vor ca. 10 Jahren mit einer Asphaltdünnschicht im Heißeinbau überbaut. Es ist vorgesehen einen ca. 1,00 m breiten Streifen entlang der Bordanlage durch Profilfräsen abzutragen.

Im Anschluss daran soll halbseitig je eine Fahrbahn mit 4 cm Asphaltbeton überbaut werden. Durch diese Bauweise erhöht sich die Gradienten der Straße.

Die entstehende Mittelnahse ist durch bituminösen Fugenverguss zu schließen.

Für das Vorhaben ist eine Vollsperrung vorgesehen.

Nach dem Einbau der Asphaltdeckschicht sind die vorhandenen Schächte und Straßeneinläufe an die neue Straßendecke anzupassen.

Entlang der vorhandenen Borde, am Bauanfang- und Ende, sowie um die Schächte, Einläufe, TW- Absteller und abgehende Straßen, ist nach Abschluss der Asphaltarbeiten zu schneiden und bituminös zu vergießen.

Bei der Kreisstraße K 1250 in der Ortslage Nedlitz handelt es sich um eine Verbindungsstraße nach Zerbst, die durch jeglichen Verkehr (Bus, PKW; LKW und landwirtschaftlichen Verkehr) frequentiert ist.

Aus diesem Grunde sind die Arbeiten ohne Unterbrechung zügig durchzuführen.

Für den geplanten Bauabschnitt gibt es keine Planungsunterlagen.

Die Baustelle befindet sich zwischen Deetz und der Kreisgrenze zum Kreis Potsdam Mittelmark und ist über das öffentliche Straßennetz zu erreichen.

Für die Maßnahme ist eine Vollsperrung vorgesehen.

Die Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen sind mit dem Versorgungsunternehmen zu klären. Vom Auftraggeber werden keine Anschlussmöglichkeiten gegeben. Lager- und Arbeitsflächen werden nicht vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

2.) Bauumfang / Baudurchführung

Für die Fertigstellung der Gesamtleistung wird eine Ausführungsfrist von 5 Arbeitstagen angesetzt. Mit den Arbeiten ist zum angegebenen Zeitpunkt unbedingt zu beginnen.

Auf Grund der verkehrlichen Bedeutung der Straßen und der Notwendigkeit einer Vollsperrung zur Durchführung der geplanten Sanierungsarbeiten sind die Arbeiten ohne Verzögerungen hintereinander durchzuführen.

Alle sich aus beengten Platzverhältnissen ergebenden Preisbildungsfaktoren sind zu berücksichtigen.

Dem Bieter wird empfohlen, sich an Ort und Stelle über die örtlichen Gegebenheiten der geplanten Baumaßnahme zu informieren, um alle Erschwernisse usw. ausreichend beurteilen zu können und sein Angebot entsprechend zu kalkulieren.

Nachforderungen aus Nichtkenntnis der Baustelle werden nicht anerkannt.

Die Koordinierung aller Arbeiten obliegt der verantwortlichen Bauleitung des Auftragnehmers. Sie ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Die Baustelle ist kontinuierlich, ohne Unterbrechung zu betreiben. Der Arbeitsablauf ist so zu organisieren, dass keine Verzögerungen eintreten.

Unklarheiten im Leistungsverzeichnis sind dem Auftraggeber rechtzeitig vor Angebotsabgabe mitzuteilen.

Es dürfen ausschließlich Maschinen und Geräte zum Einsatz kommen, die den Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm und den Bestimmungen des Immissionsschutzes entsprechen.

Nachgewiesene Schäden im Zusammenhang mit der Bauausführung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Die erforderlich werdenden Verkehrslenkungsmaßnahmen sind gemäß Anordnung des zuständigen Straßenverkehrsamtes bzw. des Ordnungsamtes sowie der Polizei durchzuführen. Der Auftragnehmer hat in eigener Verantwortung für das Freihalten der Baustelle von Kraftfahrzeugen zu sorgen.

Es wird noch einmal besonders auf eine den Vorschriften entsprechende Baustellensicherung hingewiesen.

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz "oder gleichwertig" immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

3.) Allgemeines

Mit der Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter, dass er gleiche Arbeiten in dem vorgesehenen Umfang und in der Art bereits ausgeführt hat und die vorgeschriebene Ausführungsfrist unbedingt einhält.

Alle Positionen sind, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, einschließlich Lieferung sämtlicher Materialien, aller für die sach- und fachgerechte Durchführung erforderlichen Arbeiten, Nebenarbeiten und Vorhalten der Maschinen und Geräte anzubieten.

Die Kosten für die auf Grund der einschlägigen technischen Vorschriften und Bestimmungen nach Anweisung der örtlichen Bauüberwachung durchzuführenden Eigenüberwachungsprüfungen und für das Vorhalten der dazu benötigten Geräte, Versandgefäße und Hilfskräfte trägt der Auftragnehmer.

Eigenüberwachungsprüfungen sind entsprechend den Vorschriften durchzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

Auf die Erkundungspflicht bezüglich der Versorgungsleitungen wird hingewiesen. Die Aufgrabungszustimmungen sind durch den Auftragnehmer unbedingt einzuholen und die Standorte für die Baustelleneinrichtung mit dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer abzustimmen.

4.) Vermessung

Für die Vermessung ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich.

5.) Abnahme

Die Abnahme der Straßenbauarbeiten ist rechtzeitig dem Auftraggeber anzuzeigen.

6.) Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt anhand von Aufmassen, die vom Auftragnehmer und der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers gemeinsam anzufertigen und zu unterschreiben sind.

Von den Aufmasseterminen hat der Auftragnehmer die Bauleitung rechtzeitig zu verständigen.

Aus den Aufmassblättern sind prüffähige Flächenermittlungen zu erstellen. Die Einbaumengen für die Deckschicht sind zusätzlich über Lieferscheine nachzuweisen.

Die Lieferscheine sind mit einem Vermerk über den Verwendungsnachweis zu versehen und der örtlichen Bauleitung unverzüglich zur Unterschrift vorzulegen. Verspätet eingereichte Liefernachweise werden nicht mehr berücksichtigt.

Alle Messprotokolle sind spätestens mit der Schlussrechnung einzureichen. Die Messergebnisse sind in den Abrechnungszeichnungen darzustellen, die aus den Aufmassblättern gefertigt werden. Aus diesen müssen alle zur Abrechnung notwendigen Maße abzulesen sein.